

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 9	DIENSTAG, DEN 8. MÄRZ	2016
Tag	Inhalt	Seite
4.2.2016	Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 3 .....	79
29.2.2016	Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 89.....	81
1.3.2016	Verordnung zur Beteiligung des Hamburgischen Krebsregisters an der Mammographie-Screening-Evaluation und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften .....	83
	<small>neu: 2120-3-2, neu: 404-24-1, 204-1-12, 860-5a, 860-11</small>	
1.3.2016	Achte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung .....	86
	<small>2126-1-1</small>	

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Verordnung über den Bebauungsplan Sülldorf 3

Vom 4. Februar 2016

Auf Grund von § 10 und § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 28. Januar 2014 (HmbGVBl. S. 33), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), sowie § 1, § 2 Absatz 1 und § 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

#### § 1

(1) Der Bebauungsplan Sülldorf 3 für den Geltungsbereich zwischen Sülldorfer Kirchenweg – Op'n Hainholt – Sülldorfer Knick und Bahnanlage (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Sülldorfer Kirchenweg – Op'n Hainholt – West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 34 der Gemarkung Sülldorf – Sülldorfer Knick – Ostgrenze des Flurstücks 2940, Nordgrenze des Flurstücks 2939, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1950 der

Gemarkung Sülldorf – Op`n Hainholt – Ostgrenzen der Flurstücke 3440, 3454 und 3459 – über das Flurstück 2793 (Bahnanlage), Südgrenze des Flurstücks 2793 (Bahnanlage) der Gemarkung Sülldorf.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können auch beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den § 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden:
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In dem nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs als „Erhaltungsbereich“ bezeichneten Gebiet bedürfen zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebiets auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt der Rückbau, die Änderung, die Nutzungsänderung oder die Errichtung baulicher Anlagen einer Genehmigung, und zwar auch dann, wenn nach den bauordnungsrechtlichen Vorschriften eine Genehmigung nicht erforderlich ist. Die Genehmigung zum Rückbau, zur Änderung oder zur Nutzungsänderung darf nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung der baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebiets durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

2. Auf den mit „(A)“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets nach § 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), sind bei Neubauten oder wesentlichen Umbauten durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Seiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
3. Ein Überschreiten der Baugrenzen durch Terrassen und Wintergärten kann bis zu einer Tiefe von 3 m ausnahmsweise zugelassen werden.
4. Auf den mit „(B)“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets sind nur eingeschossige Anbauten zulässig. Staffelgeschosse sind ausgeschlossen.
5. Auf den mit „(1)“ bezeichneten Flächen des reinen Wohngebiets sind Stellplätze und Garagen außerhalb der dafür festgesetzten Flächen unzulässig.
6. Die Dachflächen von Gebäuden mit flach geneigten Dächern mit einer Neigung von bis zu 20 Grad sowie von Garagen und Carports sind mit einem mindestens 8 cm starken, durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und zu begrünen.
7. Auf ebenerdigen Stellplatzanlagen ist für je sechs Stellplätze ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen. Die Stellplatzanlagen sind mit Hecken oder dicht wachsenden Gehölzen einzufassen.
8. Die Außenwände von Garagen und die Stützen von Carports sind mit Schling- oder Kletterpflanzen zu begrünen. Je 2 m Wandlänge ist mindestens eine Pflanze zu verwenden.
9. Auf den privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Garten“ und „Anger“ ist die Errichtung von baulichen Anlagen, mit Ausnahme notwendiger Zuwegungen, unzulässig.
10. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Geh- und Fahrwege in einem wasser- und luftdurchlässigen Aufbau herzustellen.
11. Als Einfriedigungen an öffentlichen Wegen sind nur Hecken oder durchbrochene Zäune in Verbindung mit außenseitig zugeordneten Hecken zulässig.
12. In den Baugebieten ist für je 150 m<sup>2</sup> der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein kleinkroniger Baum oder für je 300 m<sup>2</sup> der nicht überbaubaren Grundstücksfläche mindestens ein großkroniger Baum zu pflanzen.
13. Auf den Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sind für je 1 m<sup>2</sup> ein Strauch und alle 10 m ein großkroniger Baum zu pflanzen. Notwendige Unterbrechungen für Zugänge sind zulässig.
14. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Großkronige Bäume müssen einen Stammumfang von mindestens 16 cm, kleinkronige Bäume von mindestens 12 cm, in 1 m Höhe über dem Erdboden gemessen,

aufweisen. Im Wurzelbereich der Bäume ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen.

15. Für die zur Erhaltung und zum Anpflanzen festgesetzten Bäume und Sträucher sind bei Abgang Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Außerhalb von öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich von zu erhaltenen Gehölzen unzulässig.
16. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, allgemein zugängliche Gehwege anzulegen sowie zu unterhalten und zu verlangen, dass die bezeichneten privaten Flächen dem allgemeinen Fußgängerverkehr zur Verfügung gestellt werden.

Geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Gehrecht können zugelassen werden.

17. Für Ausgleichsmaßnahmen der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft werden den mit „Z“ bezeichneten Flächen die außerhalb des Bebauungsplangebietes liegenden Teilflächen des Flurstücks 29 der Gemarkung Rissen und eine Teilfläche des Flurstücks 2868 der Gemarkung Sülldorf sowie die Flurstücke 29/1 und 37 der Flur 6 der Gemarkung Wedel zugeordnet.

### § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 4. Februar 2016.

**Das Bezirksamt Altona**

## Verordnung über den Bebauungsplan Lohbrügge 89

Vom 29. Februar 2016

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 13. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 39), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), zuletzt geändert am 17. Februar 2016 (HmbGVBl. S. 63), § 9 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 540, 542), § 4 Absatz 3 Satz 1 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 402), zuletzt geändert am 13. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 167), in Verbindung mit § 9 Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert am 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474, 1536), sowie § 1, § 2 Absatz 1, § 3 und § 4 Nummer 3 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 142, 147), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Lohbrügge 89 für den Geltungsbereich nördlich des Reinbeker Redders zwischen der Hamburger Landesgrenze im Westen und Norden und dem Wohngebiet Haempton im Osten (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 601) wird festgestellt.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

Reinbeker Redder – West-, Nord- und Ostgrenze des Flurstücks 1, Nordgrenze des Flurstücks 11 (Haempton), über das

Flurstück 11, über das Flurstück 2 (Haempton), Ostgrenze des Flurstücks 2 der Gemarkung Lohbrügge.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Absatz 4 des Baugesetzbuchs werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zustän-

digen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

## § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit „(A)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen muss die Geschossfläche des obersten Geschosses jeweils weniger als 80 vom Hundert (v. H.) der Geschossfläche des darunterliegenden Geschosses betragen.
2. In den allgemeinen Wohngebieten, mit Ausnahme des mit „WA 3“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiets, kann die festgesetzte Grundflächenzahl für Nutzungen nach § 19 Absatz 4 Satz 1 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548, 1551), bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
3. Die festgesetzte Gebäudehöhe darf für technische Aufbauten (zum Beispiel Fahrstuhlschächte) auf einer Fläche von höchstens 30 v. H. der jeweiligen Dachflächen um bis zu 1 m überschritten werden.
4. Tiefgaragen einschließlich Zufahrten sowie Terrassen und Fluchttreppen sind außerhalb der Baugrenzen zulässig. Tiefgaragen außerhalb von Baugrenzen müssen einen Mindestabstand von 4 m zur Umgrenzung der Fläche für die Erhaltung von Knicks haben.
5. Eine Überschreitung der Baugrenzen durch Balkone und Zugangstreppen zu den Erdgeschosswohnungen bis zu 2,5 m ist außerhalb der Straßenverkehrsflächen und Flächen mit Gehrechten zulässig.
6. Auf den festgesetzten Kinderspiel- und Freizeitflächen sind oberirdische Gebäude sowie bauliche Anlagen, von denen Wirkungen wie von Gebäuden ausgehen, unzulässig.
7. In den allgemeinen Wohngebieten sind Stellplätze nur in Tiefgaragen zulässig.
8. Auf den privaten Grundstücksflächen sind Gehwege in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Feuerwehzufahrten und -aufstellflächen auf zu begründenden Grundstücksflächen und festgesetzten Grünflächen sind in vegetationsfähigem Aufbau (zum Beispiel Rasengittersteine) herzustellen.
9. Die festgesetzten Gehrechte umfassen die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen allgemein zugänglichen Weg anlegen und unterhalten zu lassen.
10. Bis zur Herstellung eines mindestens 12 m über der Straßenverkehrsfläche hohen Lärmschutzes auf den mit „(B)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen ist in den übrigen Bereichen mit Ausnahme der zwei westlichen überbaubaren Grundstücksflächen in dem mit „WA 3“ bezeichneten allgemeinen Wohngebiet das Wohnen unzulässig.
11. In den mit „(F)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Anordnung der Baukörper oder durch geeignete Grundrissgestaltung die Wohn- und Schlafräume den vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Sofern eine Anordnung aller Wohn- und Schlafräume einer Wohnung an den lärmabgewandten Gebäudeseiten nicht möglich ist, sind vorrangig die Schlafräume den lärmabgewandten Gebäudeseiten zuzuordnen. Für die Räume an den lärmzugewandten Gebäudeseiten muss ein ausreichender Schallschutz durch bauliche Maßnahmen an Außentüren, Fenstern, Außenwänden und Dächern der Gebäude geschaffen werden. Wohn-/Schlafräume in Einzimmerwohnungen und Kinderzimmer sind wie Schlafräume zu beurteilen.
12. In den mit „(B)“ bezeichneten überbaubaren Grundstücksflächen ist für einen Außenwohnbereich einer Wohnung entweder durch Orientierung an lärmabgewandten Gebäudeseiten oder durch bauliche Schallschutzmaßnahmen (wie zum Beispiel verglaste Loggien, Wintergärten) mit teilgeöffneten Bauteilen sicherzustellen, dass durch bauliche Maßnahmen insgesamt eine Schallminderung erreicht wird, die es ermöglicht, dass in dem der Wohnung zugehörigen Außenwohnbereich ein Tagespegel von weniger als 65 dB(A) erreicht wird.
13. Innerhalb der Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist ein knickartiger Baum- und Gehölzbestand zu entwickeln und zu erhalten.
14. Grundstückseinfriedigungen entlang von Wegen und Feuerwehzufahrten und zu den öffentlichen Grünflächen sind als Hecken oder mit Sträuchern auszuführen. Die Anpflanzungen können für Zuwegungen im notwendigen Umfang unterbrochen werden. Zäune sind zulässig, wenn sie abgepflanzt werden.
15. Die Dachflächen jedes Gebäudes sind zu mindestens 60 v. H. mit einem mindestens 8 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und extensiv zu begrünen. Ausgenommen sind Terrassen, Wintergärten und Gewächshäuser.
16. Die nicht überbauten und nicht für Erschließungswege und Terrassen beanspruchten Flächen von Tiefgaragen sind mit einem mindestens 50 cm starken durchwurzelbaren Substrataufbau zu versehen und gärtnerisch oder als Spielplatzflächen anzulegen. Für Bäume muss die Schichtstärke des durchwurzelbaren Substrataufbaus im Bereich der Bäume auf einer Fläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> je Baum mindestens 1 m betragen.

17. Für festgesetzte Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern sowie für Ersatzpflanzungen sind standortgerechte einheimische Laubgehölze zu verwenden und dauerhaft zu erhalten. Der Stammumfang muss bei kleinkronigen Bäumen mindestens 14 cm und bei großkronigen Bäumen mindestens 18 cm, jeweils gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, betragen. Im Kronenbereich jedes Baumes ist eine offene Vegetationsfläche von mindestens 12 m<sup>2</sup> anzulegen und zu begrünen.
18. Für den zu erhaltenden Einzelbaum und Knicks sind bei Abgang Ersatzpflanzungen mit großkronigen Bäumen und hochwachsenden Sträuchern so vorzunehmen, dass der Charakter erhalten bleibt. Außerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind Geländeaufhöhungen oder Abgrabungen im Kronenbereich dieser Bäume unzulässig.
19. Auf der mit „(C)“ bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein lichter Gehölzbestand mit Trockenrasen zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
20. Auf der mit „(D)“ bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein naturnahes Gehölz anzupflanzen und zu entwickeln.
21. Auf der mit „(E)“ bezeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist ein naturnahes Gehölz mit Ruderalfluren zu entwickeln.
22. Das innerhalb der allgemeinen Wohngebiete anfallende Niederschlagswasser ist in die herzustellenden Regenrückhaltebecken im Süden des Geltungsbereiches mit Ableitung in den Bornmühlenbach nach Maßgabe der zuständigen Stelle einzuleiten, sofern es nicht versickert oder gesammelt und genutzt wird.
23. Bauliche und technische Maßnahmen, wie zum Beispiel Drainagen, die zu einer dauerhaften Absenkung des vegetationsverfügbaren Grundwasserspiegels führen, sind unzulässig.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 29. Februar 2016.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

**Verordnung  
zur Beteiligung des Hamburgischen Krebsregisters  
an der Mammographie-Screening-Evaluation  
und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften**

Vom 1. März 2016

**Artikel 1  
Verordnung  
über das Verfahren zur Beteiligung  
des Hamburgischen Krebsregisters an der Evaluation  
und Qualitätssicherung des Früherkennungsprogramms  
von Brustkrebs durch Mammographie-Screening  
(Hamburgische Mammographie-Screening-  
Evaluationsverordnung – HmbMSEvalVO)**

Auf Grund von § 6 Absatz 3 Satz 3 des Hamburgischen Krebsregistergesetzes (HmbKrebsRG) vom 27. Juni 1984 (HmbGVBl. S. 129, 170), zuletzt geändert am 28. Mai 2014 (HmbGVBl. S. 201), wird verordnet:

§ 1

Zweck

Die Verordnung regelt das Verfahren zur Beteiligung des Hamburgischen Krebsregisters an der Evaluation und Quali-

tätssicherung des Früherkennungsprogramms von Brustkrebs durch Mammographie-Screening gemäß § 25a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477, 2482), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424, 2461), in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 23 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie in der Fassung vom 18. Juni 2009 (BAnz. Nr. 148a), zuletzt geändert am 15. Oktober 2015 (BAnz. AT 18.01.2016 B2).

§ 2

Basisinformation

Als Basisinformation zur Ergebnisbewertung übermittelt das Hamburgische Krebsregister auf Anforderung Daten zur

1. Sterblichkeit an Brustkrebs (Mortalität) in der Hamburger Zielbevölkerung,
2. Brustkrebsneuerkrankungsrate (Inzidenz) in der Hamburger Zielbevölkerung und

### 3. Stadienverteilung der Mammakarzinome in der Hamburger Zielbevölkerung

in anonymisierter und aggregierter Form an das zuständige Referenzzentrum (§ 11 Absatz 7 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie) oder an die Kooperationsgemeinschaft (§ 11 Absatz 6 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie).

#### § 3

##### Pseudonymisierter Abgleich

(1) Zur Ermittlung von Intervallkarzinomen im Früherkennungsprogramm und zur Evaluation der durch das Screening-Programm angestrebten Senkung der Brustkrebs-Mortalität führt das Hamburgische Krebsregister regelmäßig – in der Regel jährlich – einen pseudonymisierten Abgleich der im Register gespeicherten Brustkrebskrankungsfälle mit den Daten der Teilnehmerinnen am Screening durch.

(2) Das Hamburgische Krebsregister und die für das Hamburgische Mammographie-Screening-Programm zuständige öffentliche Stelle (Zentrale Stelle) verwenden für den pseudonymisierten Abgleich identische Verfahren zur Generierung der Kontrollnummern und der verwendeten speziellen Überschlüsselung. Dieser Schlüssel wird ausschließlich für Zwecke dieses Abgleichs eingesetzt und ist von beiden Stellen geheim zu halten.

(3) Die Screening-Einheiten nach § 11 Absatz 3 der Krebsfrüherkennungs-Richtlinie generieren zum Zwecke des Abgleichs mit dem Hamburgischen Krebsregister für jede Frau, die in den letzten zehn Jahren mindestens einmal am Screening teilgenommen hat, und die gemäß § 25a Absatz 4 Satz 6 SGB V einem Datenabgleich nach Absatz 1 zum Zwecke der Qualitätssicherung nicht widersprochen hat, eine zufallsgenerierte eindeutige Kommunikationsnummer, welche den Datenabgleich und die Datenflüsse zwischen dem Hamburgischen Krebsregister, den Screening-Einheiten, der Zentralen Stelle und dem zuständigen Referenzzentrum ermöglicht. Die Kommunikationsnummer enthält keine personenbezogenen oder personenbeziehbaren Daten. Die Screening-Einheiten übermitteln für alle Teilnehmerinnen der letzten zehn Jahre die Kommunikationsnummer zusammen mit der Screening-Identifikationsnummer an die Zentrale Stelle.

(4) Die Screening-Einheiten übermitteln die erforderlichen Angaben zur Person (Postleitzahl, Wohnort (einschließlich Straße), Geburtsmonat und Geburtsjahr), die Datumsangaben (Monat und Jahr) der bisher durchgeführten Screening-Untersuchungen und das jeweilige Screening-Ergebnis (Brustkrebs im Screening diagnostiziert: Ja/Nein beziehungsweise Abbruch der Untersuchung) zusammen mit der Kommunikationsnummer an das Hamburgische Krebsregister. Die übermittelten Einzeldaten sind nach Erfüllung der Aufgaben nach den Absätzen 5, 6 und 8, spätestens jedoch zwölf Monate nach Übermittlung durch die Screening-Einheit, bei dem erstmaligen Basisabgleich spätestens 24 Monate danach, beim Hamburgischen Krebsregister zu löschen. Dies gilt nicht für Teilnehmerinnen, bei denen durch das Screening eine Brustkrebs-erkrankung oder deren Frühstadium festgestellt wurde und die nach § 2 HmbKrebsRG an das Hamburgische Krebsregister gemeldet wurden. Für jeden durchgeführten Abgleich sind die Ergebnisse in aggregierter Form getrennt nach Ortsteilen dauerhaft zu speichern.

(5) Das Hamburgische Krebsregister führt die von der Zentralen Stelle zusammen mit den zugehörigen Kommunikationsnummern übermittelten Kontrollnummern und die von den Screening-Einheiten nach Absatz 4 übermittelten Daten zu den Screening-Teilnehmerinnen anhand der Kommunika-

tionsnummern zusammen und gleicht diese mit den dort gespeicherten Kontrollnummern und Angaben zur Person ab.

(6) Zur Bestimmung der Intervallkarzinome übermittelt das Hamburgische Krebsregister die Kommunikationsnummer, die Screening-Einheit, das Diagnosedatum sowie Angaben zum Tumor (Seite, Diagnose, pathologischer Befund, Grading, TNM-Stadium) derjenigen Brustkrebsfälle, die nicht im Rahmen des Mammographie-Screenings diagnostiziert wurden, an das zuständige Referenzzentrum. Vor der Übermittlung werden die Angaben zu Postleitzahl, Wohnort (einschließlich Straße), Geburtsmonat und Geburtsjahr entfernt.

(7) Das Hamburgische Krebsregister übermittelt zusammen mit der Kommunikationsnummer auch den Namen und die Anschrift der nach § 2 Absatz 1 Satz 1 HmbKrebsRG meldepflichtigen Einrichtungen, die im Rahmen der Behandlung ein Intervallkarzinom an das Krebsregister gemeldet haben, an die jeweilige Screening-Einheit.

(8) Für eine Bewertung der Fälle mit Verdacht auf ein Intervallkarzinom fordert die Screening-Einheit die diagnostischen Unterlagen über die meldende Einrichtung an. Nach § 6 Absatz 3 Satz 2 HmbKrebsRG sind behandelnde Einrichtungen, die ein Intervallkarzinom bei einer Screening-Teilnehmerin an das Hamburgische Krebsregister gemeldet haben, verpflichtet, auf Anforderung einer Screening-Einheit die diagnostischen Unterlagen einschließlich der Mammographien zur Verfügung zu stellen. Die Screening-Einheiten leiten diese Unterlagen zusammen mit der Kommunikationsnummer in pseudonymisierter Form an das zuständige Referenzzentrum weiter. Nach Abschluss dieser Arbeiten sind die Angaben zur meldenden Einrichtung in der Screening-Einheit zu löschen.

#### § 4

##### Kostenübernahme

(1) Für Leistungen nach § 2, die über die Berichterstattung des Hamburgischen Krebsregisters nach § 6 Absätze 1 und 2 HmbKrebsRG hinausgehen, werden Gebühren nach dem Gebührengesetz vom 5. März 1986 (HmbGVBl. S. 37), zuletzt geändert am 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. S. 503, 523), in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

(2) Die entstehenden Kosten für den Datenabgleich nach § 3 werden nach § 25a Absatz 1 Satz 4 SGB V von den Krankenkassen getragen.

## Artikel 2

### Verordnung

#### über die Gebührenbefreiung für Beglaubigungen nach § 6 Absatz 2 des Betreuungsbehördengesetzes

Auf Grund von § 6 Absatz 6 Satz 1 des Betreuungsbehördengesetzes (BtBG) vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002, 2025), zuletzt geändert am 28. August 2013 (BGBl. I S. 3393), wird verordnet:

#### § 1

##### Gebühren

Eine Gebühr für öffentliche Beglaubigungen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 1 BtBG wird abweichend von § 6 Absatz 5 Satz 1 BtBG nicht erhoben.

#### § 2

##### Schlussbestimmung

Für Gebührenrechtsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits entstanden sind, ist diese Verordnung anzuwenden.

**Artikel 3****Änderung der  
Gesundheitsdienst-Datenverarbeitungsverordnung**

Auf Grund von § 11a Absatz 1 des Hamburgischen Datenschutzgesetzes vom 5. Juli 1990 (HmbGVBl. S. 133, 165, 226), zuletzt geändert am 5. April 2013 (HmbGVBl. S. 148, 155), wird verordnet:

§ 2 Absatz 3 Satz 1 der Gesundheitsdienst-Datenverarbeitungsverordnung vom 21. Oktober 2014 (HmbGVBl. S. 454) wird wie folgt geändert:

1. Hinter Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 eingefügt:  
„8. Tag der Geburt,“.
2. Die bisherigen Nummern 8 bis 14 werden Nummern 9 bis 15.

**Artikel 4****Änderung der  
Hamburgischen Schiedsstellenverordnung**

Auf Grund von § 111b Absatz 5 Satz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I. S. 2477,

2482), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. S. 2424, 2461), wird verordnet:

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Hamburgischen Schiedsstellenverordnung vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. S. 231) werden die Wörter „oder ehrenamtlich deren Entscheidungsorganen angehören“ gestrichen.

**Artikel 5****Änderung der  
Pflege-Schiedsstellenverordnung**

Auf Grund von § 76 Absatz 5 des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1015), zuletzt geändert am 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2424), wird verordnet:

In § 2 Absatz 3 Satz 1 der Pflege-Schiedsstellenverordnung vom 16. Mai 1995 (HmbGVBl. S. 101), zuletzt geändert am 19. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 609), werden die Wörter „oder ehrenamtlich deren Entscheidungsorganen angehören“ gestrichen.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 1. März 2016.

## Achte Verordnung zur Änderung der Pauschalförderungsverordnung

Vom 1. März 2016

Auf Grund von § 22 Absatz 4 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes vom 17. April 1991 (HmbGVBl. S. 127), zuletzt geändert am 29. Dezember 2014 (HmbGVBl. S. 552), wird verordnet:

### § 1

Die Pauschalförderungsverordnung vom 17. April 2007 (HmbGVBl. S. 141, 202), zuletzt geändert am 10. Februar 2015 (HmbGVBl. S. 30), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

1.1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) somatische Fälle entsprechend den Anlagen 3a und 3b der Fallpauschalenvereinbarung 2014 vom 24. September 2013,“.

1.2 In Satz 2 wird die Textstelle „ , zuletzt geändert am 23. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2462, 2468), in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Textstelle „in der am 31. Dezember 2014 geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

2.1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„Entsprechend Absatz 1 werden für das Jahr 2016 folgende Pauschalbeträge festgelegt:

1. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummern 1 und 2: 54 Euro je effektiver Bewertungsrelation,

2. für die Fälle nach § 5 Satz 1 Nummer 3: 64,50 Euro je Fall.

Zugrunde gelegt werden die erbrachten Krankenhausleistungen des Jahres 2014 und die Anzahl der besetzten Ausbildungsplätze am 1. Juli 2014.“

2.2 In Absatz 4 werden die Wörter „sowie der Suchtambulanzen“ gestrichen.

3. § 8 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

3.1 Im Einleitungssatz wird die Zahl „2015“ durch die Zahl „2016“ ersetzt.

3.2 In Nummern 1, 1.3, 1.4, 2 und 3 wird jeweils die Zahl „2013“ durch die Zahl „2014“ ersetzt.

3.3 In Nummer 2.2 werden die Wörter „und Suchtambulanzen“ gestrichen.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,  
Hamburg, den 1. März 2016.